Neufassung der
Satzung des Radsportvereins Freilassing e.V.

Amtsgericht
12. 07. 07
Traunstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Status des Vereins

Der am 29.01.1980 gegründete Verein führt den Namen:

RADSPORTVEREIN FREILASSING e.V.

und hat seinen Sitz in Freilassing.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zu Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesportverband (BLSV) und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Radsports.

Dieser Zweck wird durch den Verein insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch regelmäßige veröffentlichte Treffen und Versammlungen verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auslagen, die Beauftragten aufgrund Tätigkeit für den Verein oder Mitgliedern aufgrund Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen oder Trainingsmaßnahmen entstehen, können erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und jede juristische Person werden.

Der entsprechende Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die darüber entscheidet. Das Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Liegt ausnahmsweise keine Abbuchungsermächtigung vor, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags per Barzahlung fällig.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt zum Ende des Kalenderjahrs des Eingangsdatums der Austrittserklärung.

Handelt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse des Vereins oder der Vorstandschaft oder schädigt er den Verein in schwerwiegender Weise, wie z.B. durch Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten, so kann es, wenn eine Abhilfe auf anderem Weg erfolglos bleibt, durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet alsdann darüber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss wird spätestens nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung gültig.

§ 7 Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie sich aus der Satzung ergeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorstand und dem zweiten Vorstand als dessen Stellvertreter, und dem Beirat. Die Vorstandschaft bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

Im Beirat sind bis auf die Kassenprüfer alle sonstigen gewählten Ämter, sprich Kassenwarte, Schriftführer, Sportwarte, Tourenwarte, Jugendwarte, Bekleidungswarte, Web-Master, vertreten.

Die Ämter des ersten Vorstands, zweiten Vorstands und Kassenwartes müssen immer getrennt besetzt sein.

Ordentliche Wahlen zu Ämtern erfolgen alle 2 Jahre für mindestens 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einer Jahreshauptversammlung (JHV). Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf aus, so ist bis zur nächsten JHV von der verbleibenden Vorstandschaft ein anderes Mitglied in das Amt zu wählen. Das Amt kann von einem anderen Amtsträger übernommen werden, sofern erlaubt. Bei der JHV sind Bestellungen von Ämtern per Wahl von der Mitgliederversammlung mit Laufzeit bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen möglich.

Funktionen wie Rennleiter, Kampfrichter, Streckenposten und Ordner werden, da keine Ämter, fallweise besetzt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands und des Beirats

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung

b) Einberufen der Mitgliederversammlung

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

e) Bestimmen der strategischen Ausrichtung und der Tätigkeiten des Vereins zur optimalen Umsetzung des Vereinszwecks

f) Bildung von Ausschüssen zur Erledigung ämterübergreifender Aufgaben

Der erste Vorstand oder bei seiner Verhinderung der zweite Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind entsprechend einzelvertretungsberechtigt.

Der Beirat führt die zur Erreichung der strategischen Ziele des Vorstands notwendigen operativen Aufgaben der jeweiligen Ämter aus und unterstützt die Entscheidungsfindungen des Vorstands. Die Amtsinhaber verantworten ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn diesen jeweils der erste Vorstand oder bei seiner Verhinderung der zweite Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind deren Mitglieder vom ersten Vorstand, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands bzw. des die Sitzung leitenden Mitglieds der Vorstandschaft.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen aus Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Förderung des Radsports aufgebracht.

Für die Rechnungs- und Kassenprüfung des Vereins ist der erste Vorstand zusammen mit dem Kassenwart verantwortlich. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung oder Vollmacht des ersten Vorstands oder bei dessen Verhinderung des zweiten Vorstands geleistet werden. Die Jahresrechnung ist, nachdem diese durch 2 von der Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen, geprüft worden ist, vom Kassenwart der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft

b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

c) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss der Vorstandschaft über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in Form der JHV jährlich einmal statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Darin ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung beim zweiten Vorstand, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

Neufassung der
Satzung des Radsportvereins Freilassing e.V.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt und somit Wähler. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit von dessen Vertreter, als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandschaftsmitglied zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaft, über Änderungen der Satzung, sowie über die Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 14 Änderung der Satzung

Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Satzung können vom Vorstand, Mitgliedern des Beirats oder von einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

Änderungen der Satzung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt auch, wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck durch Beschluss der Vorstandschaft oder durch die Mitgliederversammlung eingeleitet werden. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und sich von diesen mindestens drei Viertel für die Auflösung entscheiden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Liquidatoren des Vereinsvermögens sind der erste und der zweite Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Ainring, 16.04.2007 O. Toller